

Niederschrift
über die
Sitzung des Gemeinderats Rieden

Sitzungstermin: Montag, den 02.12.2024
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:18 Uhr
Sitzungsort: Pension Leich, Brohltalstraße 6, 56745 Rieden

Anwesend waren:

Ortsbürgermeister

Herr Andreas Doll

Vorsitzender

Erster Beigeordneter

Herr Jochen Marx

Beigeordneter

Herr Martin Müller

Herr Alexander Reuter

CDU

Herr Tobias Hackenbruch

Fraktionsvorsitzender

Herr Jörg Hinz

Herr Stefan Müller

Herr Bastian Portz

Frau Susanne Reuter

Herr Martin Schmidt

Herr Moritz Schumacher

SPD

Herr Rolf Doll

Herr Lothar Hackenbruch

Frau Esther Rausch

Herr Louis Lischwe

Fraktionsvorsitzende

Wählergruppe Reuter

Herr Bertram Portz

Verwaltung

Frau Silvana Monschauer

Frau Andrea Paulmann

Herr Otmar Schüller

Frau Jennifer Simon

Weitere Referenten

Herr Stefan Braun

Herr Jonas Nick

Abwesend waren:

Wählergruppe Reuter

Herr Benjamin Brüser

Fraktionsvorsitzender

Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Herr Jörg Lempertz

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Rieden vom 12.09.2024 werden keine Bedenken erhoben.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Forstwirtschaftsplan Haushaltsjahr 2025
2. Forstzweckverband Vordereifel-Mendig: Zustimmung zum geänderten Entwurf der Verbandsordnung
3. Bauleitplanung für die Ortsgemeinde Rieden, Bebauungsplan "Verlängerung Vulkanstraße und 3. Änderung Dornheck/Schweinsgraben"; Auftragsvergabe Baugrunderkundung
4. Widmung einer sonstigen Straße in der Ortsgemeinde Rieden
5. Neuwahl des Umlegungsausschusses
6. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)
7. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rieden auf dem gemeindlichen Friedhof
8. Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder
9. Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 1

Forstwirtschaftsplan Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt:

Der Forstwirtschaftsplan 2025 wurde vom Forstamt Ahrweiler in Abstimmung mit dem leitenden bzw. vertretenden Revierförster erstellt.

Das Produkt 5551 / 5552 – kommunale Forstwirtschaft – schließt wie folgt ab:

	2025	2024	2023
	Ansatz	Ansatz	vorl. Ergebnis
	EUR	EUR	EUR
Ertrag	23.220,00	32.550,00	45.962,62
Aufwand	21.300,00	29.660,00	36.042,43
Fehlbetrag			
Überschuss	1.920,00	2.890,00	9.920,19

Der Forstwirtschaftsplan weist für das Jahr 2025 abermals einen Überschuss aus. Im Vergleich zum geplanten Jahresüberschuss des Jahres 2024 ergab sich eine Verschlechterung i.H.v. 970 EUR.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Die Ortsgemeinde Rieden war bisher Verbandsmitglied im Forstzweckverband Ettringen-Rieden. Da diesem keine eigenen Waldarbeiter mehr zur Verfügung standen, wurde auf den ausschließlichen Unternehmereinsatz gesetzt und ein entsprechender Ansatz im Forstwirtschaftsplan 2024 gebildet.

Nunmehr hat die Gemeinde Rieden beschlossen, zum 01.01.2025 dem Forstzweckverband Verbandsgemeinden Vordereifel-Mendig beizutreten, dem eigene Waldarbeiter zur Verfügung stehen.

Für den Waldarbeitereinsatz hat die Gemeinde die Kosten an den neuen Forstzweckverband zu erstatten. Diese Kosten haben Berücksichtigung im vorliegenden Forstwirtschaftsplan gefunden. Die Kosten des Unternehmereinsatzes wurden reduziert.

Insgesamt ergeben sich Verschiebungen im Bereich der Lohnkostenerstattung der Forstwirtschaft an Zweckverbände und dem Unternehmereinsatz.

Im Ergebnis werden Einsparungen von 6.930 EUR erreicht.

Einsparungen ergeben sich zudem bei den Sachkosten/Verbrauchsmitteln mit 2.330 EUR.

Mindererträge ergeben sich bei den Einnahmen aus dem Holzverkauf und den Landeszuweisungen i.H.v. insgesamt 9.330 EUR.

Der Forstwirtschaftsplan wird anlässlich der Beratung durch den leitenden Revierbeamten erläutert.

Hinweis zur Finanzierung:

Entfällt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Forstwirtschaftsplan 2025.

Die Veranschlagung der Ansätze erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanes 2025.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 2

Forstzweckverband Vordereifel-Mendig: Zustimmung zum geänderten Entwurf der Verbandsordnung

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 08.07.2024 wurde die, mit der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel abgestimmte, Verbandsordnung für den in Gründung befindlichen „Forstzweckverband Verbandsgemeinden Vordereifel-Mendig“ vom Gemeinderat beschlossen und der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, diese zu unterzeichnen.

Mit Mitteilung vom 31.10.2024 hat die Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion als Errichtungsbehörde des Zweckverbandes die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel darüber in Kenntnis gesetzt, dass der vorgelegte Entwurf der Verbandsordnung wegen einzelner rechtlicher Bedenken überarbeitet werden muss.

Da es sich um grundlegende Änderungen handelt, bedarf es einer erneuten Beschlussfassung durch die Beschlussgremien der Verbandsmitglieder.

Die nun zur Abstimmung vorliegende Verbandsordnung wurde entsprechend der Vorgaben und in Rücksprache mit der ADD durch die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel angepasst.

In der Anlage zur Sitzungsvorlage sind ein Entwurf der neuen Fassung der Verbandsordnung und eine Darstellung der Änderungen beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rieden stimmt dem überarbeiteten Entwurf der als Anlage beigefügten Verbandsordnung zu und ermächtigt den Ortsbürgermeister, diese zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 3

Bauleitplanung für die Ortsgemeinde Rieden, Bebauungsplan "Verlängerung Vulkanstraße und 3. Änderung Dornheck/Schweinsgraben"; Auftragsvergabe Baugrunderkundung

Sachverhalt:

Auf die bisherigen Beratungen wird Bezug genommen, zuletzt im Gemeinderat am 25.03.2024.

Die Arbeiten zur Erfassung der Außengebietsentwässerung wurden zwischenzeitlich begonnen. Ebenfalls haben erste naturschutz- und artenschutzrechtliche Untersuchungen stattgefunden.

Zur Erstellung eines Vorentwurfs des Bebauungsplans fand ein Gespräch zwischen Ortsbürgermeister, Verwaltung und den Büros IBS-Ingenieure und WeSt Stadtplaner statt. Aufgrund der Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen und zur Erstellung des Vorentwurfs ist es erforderlich im Bereich des Neubaugebietes weitere Baugrunduntersuchungen vorzunehmen.

Aufgrund dessen wurde ein Angebot über geotechnische Untersuchungen zur Erkundung der Versickerungsfähigkeit im Untergrund, beim Erdbaulabor Dr. Hennig, Vettelschoß angefordert.

Das Angebot Nr. A 24-3871 vom 25.11.2024 liegt inzwischen vor und beläuft sich auf einen Betrag von 1.154,30 €.

Hinweis zur Finanzierung:

Bei Buchungsstelle 511000-562550 sind in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 jeweils 15.000 € für die Erstellung des Bebauungsplans einschl. notwendiger Gutachten eingestellt. Das Bauleitplanverfahren erstreckt sich über zwei Jahre und die Kosten fallen dementsprechend verteilt auf die beiden Haushaltsjahre an. Insgesamt stehen somit 30.000 € für das Bauleitplanverfahren zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Durchführung der geotechnischen Untersuchungen an das Erdbaulabor Dr. Hennig, Vettelschoß, gemäß Angebot Nr. A 24-3871 vom 25.11.2024, zum Angebotspreis i.H.v. 1.154,30 € (brutto), zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 4

Widmung einer sonstigen Straße in der Ortsgemeinde Rieden

Sachverhalt:

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) sind Straßen nach ihrer erstmaligen Herstellung zu widmen.

Die Widmung ist ein Hoheitsakt, durch den die Verkehrsfläche die rechtliche Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Straße erhält, an die wiederum bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden, so vor allem das Recht für jedermann zur ungehinderten Benutzung der Straße (sogenannter Gemeingebrauch).

Für den „Widmungsakt“ ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Die Straße „Eifelterrasse“ in der Gemarkung Rieden, Flur 7, Flurstück-Nr. 317/100, 706 m² groß, dient zur Erschließung der dortigen Ferienhausgrundstücke und steht im Eigentum der Projektgesellschaft Waldsee Rieden GmbH. Nach § 36 Abs. 2, 1 Hs. LStrG ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der Straße ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben. Die Eigentümerin hat die Zustimmung zur förmlichen Widmung der Straße mit Erklärung vom 18.04.2024 erteilt.

Der Gemeinderat sollte daher beschließen, die nachfolgende Verkehrsanlage gemäß § 36 LStrG zu widmen:

„**Eifelterrasse**“ bestehend aus dem Straßenflurstück Gemarkung Rieden, Flur 7, Flurstück-Nr. 317/100, 706 m² groß.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgenden Verkehrsanlagen gemäß § 36 LStrG vom 01.08.1977 zuletzt geändert am 28.09.2021 (GVBl. S. 543) als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

„**Eifelterrasse**“ bestehend aus dem Straßenflurstück Gemarkung Rieden, Flur 7, Flurstück-Nr. 317/100, 706 m².

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 5

Neuwahl des Umlegungsausschusses

Sachverhalt:

Nach § 46 (2) Baugesetzbuch (BAUGB) in Verbindung mit § 1 (1) der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) vom 27. Juni 2007 hat die Gemeinde einen Umlegungsausschuss zur Durchführung der Umlegung für die Dauer seiner Wahlzeit zu bilden.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied und vier weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied mit den gleichen Vorgaben wie für das ordentliche Mitglied zu bestimmen.

Das vorsitzende Mitglied muss zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen – befähigt sein oder mit entsprechender Qualifikation Aufgaben des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wahrnehmen. Er muss, sofern eine örtlich zuständige kommunalbehördliche Vermessungsstelle nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) besteht, Bediensteter dieser, im Übrigen des örtlich zuständigen Vermessungs- und Katasteramtes sein.

Ein Mitglied muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein und Kenntnisse des örtlichen Grundstücksmarkts besitzen.

Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

Mindestens zwei ehrenamtliche Mitglieder müssen zum Gemeinderat wählbar sein; sie sollen dem Gemeinderat angehören.

Gemäß § 3 (4) UAVO dürfen Bürgermeister und Beigeordnete der Gemeinde nicht Mitglied im Umlegungsausschuss werden.

Das Vermessungs- und Katasteramt Mayen schlägt vor,

Frau Wiebke Böhm, Obervermessungsrätin als vorsitzendes Mitglied
Abteilungsleiterin Bodenmanagement,

und als dessen Vertreter,

Herrn Thomas Knechtges, Obervermessungsrat
Stellvertretender Abteilungsleiter, Fachgruppenleiter Wertermittlung und Bodenordnung

in den Umlegungsausschuss zu wählen.

Als „Mitglieder in der Bewertung von Grundstücken erfahrene Personen“ steht Herr Friedel Arndt, wohnhaft in 56743 Thür, Gartenstraße 4 als Mitglied und Frau Elena Rummel, Am Sonnenhang 14, 56745 Weibern als stellv. Mitglied zur Verfügung. Beide Mitglieder haben ihre Bereitschaft zur Übernahme der Mitgliedschaft erklärt.

Für die Mitgliedschaft mit der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst wird Frau Esther Rausch, wohnhaft in 56745 Rieden, Brunnenstr 23 und als stellv. Mitglied Herr Friedrich Hermes, wohnhaft in 56743 Thür, Rampenstr. 2 vorgeschlagen. Beide Personen erfüllen die nach der Umlegungsausschussverordnung vom 27.06.2007 geforderte Befähigung und haben ihre Bereitschaft zur erneuten Übernahme der Mitgliedschaft erklärt.

Die weiteren Mitglieder und Vertreter sollen von den Fraktionen des Gemeinderats vorgeschlagen werden.

§ 45 Abs. 1 GemO regelt die Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern in den Ausschüssen.

Die Wahl des Mitglieds erfolgt in öffentlicher Sitzung und grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz kann eine offene Abstimmung beschlossen werden, für die die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Hinweis zur Finanzierung:
Entfällt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. gem. § 40 Abs. 2, 2. Halbsatz der GemO die Wahl in öffentlicher Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

2. In den Umlegungsausschuss folgende Mitglieder und Vertreter zu wählen:

Mitglieder:

Vertreter:

Vorsitzendes Mitglied

Herrn Dr. Dierk Deußen,
Vermessungsdirektor
Abteilungsleiter Bodenmanagement
Bodenordnung
Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-
Hunsrück
Am Wasserturm 5 a
56727 Mayen

stellvertretendes Vorsitzenden Mitglied

Herrn Thomas Fischer
Obervermessungsrat
Fachgruppenleiter Wertermittlung
Fachgruppenleiter
Vorsitzender des Gutachterausschusses
Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-
Hunsrück
Am Wasserturm 5 a
56727 Mayen

In der Bewertung von Grundstücken erfahrene Personen

Friedel Arndt

(Notarfachreferent, Notariat Pitz, Mayen
Fachwirt in Grundstücks- und Wohnwirtschaft,
IHG-Abschluss)
privat 56743 Thür, Gartenstraße 4

Elena Rummel

Immobilienmarklerin

privat: 56745 Weibern, Am Sonnenhang 14

Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst

Esther Rausch

(Juristin)

(privat: 56745 Rieden, Brunnenstr. 23

Friedrich Hermes

(Regierungsschuldirektor a.D.)

privat: 56743 Thür, Rampenstr. 2

Tobias Hackenbruch

Ratsmitglied

Susanne Reuter

Ratsmitglied

Louis Lischwe

Ratsmitglied

Lothar Hackenbruch

Ratsmitglied

Benjamin Brüser

Ratsmitglied

Bertram Portz

Ratsmitglied

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 6

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 36 Grundsteuergesetz findet auf den 01.01.2025 eine Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge statt.

Bedingt durch die sog. „Grundsteuerreform“ wurde jedes Grundstück neu bewertet. Die Finanzämter haben neue Grundsteuermessbescheide mit entsprechenden Steuermessbeträgen erlassen, welche mit dem jeweiligen Hebesatz der Ortsgemeinde multipliziert werden. Hieraus ergibt sich dann die jeweilige Steuerschuld.

In der Folge bedeutet dies, dass jeder Steuerpflichtige für das Jahr 2025 einen neuen Dauerabgabenbescheid erhält.

Im Reformprozess wurde betont, dass das Aufkommen der Grundsteuer in der einzelnen Kommune allein in Auswirkung der Reform nicht steigen soll (Aufkommensneutralität). Das Ministerium der Finanzen hat auf Basis der Veränderungen Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B errechnet, von denen nach aktuellem Stand der Auswertung (September 2024) erwartet werden darf, dass sie in 2025 zu einem ungefähr gleichen Aufkommen führen wie in 2024.

Für die Ortsgemeinde Rieden belaufen sich die vom Finanzministerium ermittelten Hebesätze wie folgt:

	rechnerisch aufkommensneutraler Hebesatz lt. Ministerium der Finanzen in v. H.	Nivellierungssatz aktuell in v. H.	nachrichtlich: Hebesatz Jahr 2024 in v. H.
Grundsteuer A	205	345	345
Grundsteuer B	393	465	465

Die Ortsgemeinde hat eine Hebesatzautonomie. Allerdings verlangt die Gemeindeordnung den Haushaltsausgleich. Diese Vorgabe gilt auch hinsichtlich der als Appell an die Städte und Gemeinden formulierten „Aufkommensneutralität“ der Reformumsetzung. Wobei es auch angesichts der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie den Städten und Gemeinden überlassen bleibt, wie sie einen Haushaltsausgleich erreichen.

Es steht noch nicht fest, ob die Nivellierungssätze seitens des Landes angepasst werden. Bei der Neufestsetzung der Hebesätze ist darauf zu achten, dass die Nivellierungssätze nicht unterschritten werden, da ansonsten bei einem unausgeglichene Haushalt Zuweisungen seitens des Landes versagt werden könnten.

Damit die entsprechenden Abgabenbescheide erlassen werden können, ist eine gesetzliche Grundlage für die Hebesätze erforderlich. Diese wurde bisher in den Festsetzungen der entsprechenden Haushaltssatzung geschaffen.

Sofern die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr nicht vor dem 01.01.2025 veröffentlicht werden kann, wird seitens der Verwaltung zur Rechtssicherheit empfohlen, die Realsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2025 mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung festzusetzen

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 unter Berücksichtigung eines Hebesatzes

- für die Grundsteuer A mit 345 v. H. und
- für die Grundsteuer B mit 465 v. H.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 380 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 7

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rieden auf dem gemeindlichen Friedhof

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO lag für folgende Person vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt hat:

Stefan Müller

Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rieden wurde zuletzt am 09.03.2020 beschlossen.

Der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH wurde mit seinerzeitigen Schreiben der Verbandsgemeinde Mendig der Auftrag zum Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung mit Betriebsanalyse und Gebührenbedarfsrechnung für alle Friedhöfe der Stadt Mendig und den vier Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Mendig erteilt.

Die Ergebnisse dieser Kalkulation sind der den Fraktionen bereits vorliegenden Kalkulationsschrift der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz zu entnehmen.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalberatung RLP die Kostenverteilung auf die einzelnen Grabarten auf verschiedenen Wegen dargestellt hat. So wurde die Kostenverteilung einmal nach der sogenannten „**Äquivalenzziffermethode**“ vorgenommen. Daneben wurde als Alternative eine Kostenverteilung nach der sogenannten „**Kölner Methode**“ dargestellt.

Bei der Äquivalenzziffermethode wird dem unterschiedlichen Flächenverbrauch der einzelnen Grabarten stärker Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass eine derartige Gebührenkonstellation in der Bevölkerung auch eine höhere Akzeptanz hat (Stichwort: „größere Gräber = höhere Gebühren“). Daher empfiehlt es sich, auf Basis der Ergebnisse der Kalkulation nach der Äquivalenzziffermethode weiter vorzugehen.

Die Kalkulationsergebnisse basieren auf der Grundlage einer Datenerfassung durch die Verbandsgemeinde Mendig aus den Jahren 2019, 2020 und 2021, wobei entsprechende Durchschnittswerte hinsichtlich der ermittelten Kosten gebildet wurden.

1. Grabnutzungsentgelte

(siehe Abschnitte I und II der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Der Vergleich mit den derzeit zu erhebenden Grabnutzungsentgelten laut aktueller Friedhofsgebührensatzung macht deutlich, dass Handlungsbedarf gegeben ist. Der Grundsatz des Kostendeckungsprinzips ist zu beachten, wobei statistische Erhebungen des Landesrechnungshofes belegen, dass die wenigsten Kommunen in Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Kostendeckung erreichen. In der Gesamtbetrachtung liegt der Kostendeckungsgrad in rheinland-pfälzischen Kommunen bei durchschnittlich **77 %**. Tatsächlich ist er niedriger, da in der Statistik nur zahlungswirksame Vorgänge und damit zum Beispiel nicht der Aufwand für Abschreibungen erfasst werden. Werden solche Aufwendungen berücksichtigt decken bei einigen Kommunen die Erträge im Bestattungswesen weniger als 50 % der Aufwendungen. Dies trifft nach Betrachtung der Kalkulationsergebnisse auch für den Friedhof in Rieden zu, denn sie verdeutlichen, dass bei der überwiegenden Zahl aller Grabarten der oben genannte Kostendeckungsgrad nicht erreicht wird.

Die aktuellen Kostendeckungsgrade (KDG) je Grabart sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

(Die Beträge der Tabellen sind jeweils auf volle € aufgerundet)

	Gebühr neu kalk. KDG 100%	Gebühr lt. derzeit gültiger Satzung	KDG aktuell in %	Anhebung der Gebühr auf 60 % KDG	Anhebung der Gebühr auf 70 % KDG	Anhebung der Gebühr auf 80 % KDG	Anhebung der Gebühr auf 90 % KDG
Reihengrabstätte (Erdbestattung)	2.059 €	400 €	19 %	1.235 €	1.441 €	1.648 €	1.853 €
Reihengrabstätte Urne, einsteilig	1.284 €	250 €	19 %	770 €	899 €	1.027 €	1.156 €
Reihengrabstätte Urne im Halbrund, zweisteilig	2.440 €	n.v.	n.v.	1.464 €	1.708 €	1.952 €	2.196 €
Reihengrabstätte Urne anonym + teil-anonym	1.181 €	380 €	32 %	709 €	827 €	945 €	1.063 €
Reihengrabstätte Urne, als Baumbestattung, einsteilig	1.181 €	n.v.	n.v.	709 €	827 €	945 €	1.063 €
Reihengrabstätte (Rasenbestattung)	2.059 €	n.v.	n.v.	1.235 €	1.441 €	1.648 €	1.853 €

2. Sonstige Gebühren

Ausheben und Schließen der Gräber

(siehe Abschnitt III zur Friedhofsgebührensatzung)

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird auf dem Friedhof Rieden seit Jahren durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierfür der Ortsgemeinde Rieden in Rechnung gestellten Kosten werden als Gebühren in adäquater Höhe den Gebührenschuldern auferlegt.

Aktuell stellen sich diese Gebühren wie folgt dar:

III. AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER

1. Reihengräber	460,00 €
2. Wahlgräber	
a) Einzelgrabstelle	460,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	460,00 €
für jede weitere Bestattung	580,00 €
Urnengrabstätte	175,00 €

3. Nutzung der Leichenhalle

(siehe Abschnitt V der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Für die Aufbewahrung einer Leiche bei einer Bestattung auf dem Friedhof Rieden wurde bislang eine pauschale Gebühr von 100 € erhoben.

Für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche vor Überführung auf einen auswärtigen Friedhof wurde bislang eine pauschale Gebühr von 40 € erhoben.

Anstatt der wie bisher unterschiedlichen Gebührenansätze, sollte künftig eine einheitliche Gebühr

pro Tag der Aufbewahrung der Leiche erhoben werden.

Im Rahmen der Kalkulation wurden die durchschnittlichen Gesamtkosten für die Leichenhalle innerhalb des Zeitraums 2019 – 2021 ermittelt. Pro Jahr ergeben sich danach durchschnittliche Kosten in Höhe von 1.979,44 €. Diese durchschnittlichen Jahreskosten müssen durch die durchschnittliche Anzahl der Nutzungstage im Jahr geteilt werden.

In dem vorgenannten Zeitraum erfolgten durchschnittlich 4 Erdbestattungen und aufgerundet 9 Urnenbestattungen pro Jahr. Bei einer Erdbestattung werden die Verstorbenen im Durchschnitt 6 Tage lang in der Leichenhalle aufbewahrt; bei einer Urnenbestattung wurde eine Nutzungsdauer von jeweils 3 Tagen angenommen. Es ergibt sich damit also eine durchschnittliche Nutzungsdauer der Leichenhalle von 51 Tagen pro Jahr.

Berechnung:

Jährliche Kosten der Leichenhalle geteilt durch die Anzahl der Nutzungstage:
1.979,44 € / 51 Tage = 39,00 € pro Tag

4. Abräumen von Grabstätten

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss zu den Grabnutzungsentgelten lt. Punkt 1 der Beschlussvorlage:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Grabnutzungsentgelte zum 01.01.2025 an die durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH neu ermittelten Beträge anzupassen bzw. einen Kostendeckungsgrad (KDG) in folgender Höhe vorzusehen:

1. Einzelreihengrabstätte (Erdbestattung)	auf 60 % KDG	auf 1.235 €
2. Reihengrabstätte Urne, einsteilig	auf 60 % KDG	auf 770 €
3. Reihengrabstätte Urne, zweisteilig	auf 60 % KDG	auf 1.464 €
4. Reihengrabstätte Urne, anonym u. teilanonym	auf 60 % KDG	auf 709 €
5. Reihengrabstätte Urne Baumbestattung, einst.	auf 80 % KDG	auf 945 €
6. Reihengrabstätte (Erdbestattung) als Rasengrab	auf 80 % KDG	auf 1.648 €

Daneben beschließt der Gemeinderat, die Grabnutzungsentgelte zum 01.01.2027 wie folgt zu erhöhen:

1. Einzelreihengrabstätte (Erdbestattung)	auf 80 % KDG	auf 1.648 €
2. Reihengrabstätte Urne, einsteilig	auf 80 % KDG	auf 1.027 €
3. Reihengrabstätte Urne, zweisteilig	auf 80 % KDG	auf 1.952 €
4. Reihengrabstätte Urne, anonym u. teilanonym	auf 80 % KDG	auf 945 €
5. Reihengrabstätte Urne Baumbestattung, einst.	auf 100 % KDG	auf 1.063 €
6. Reihengrabstätte (Erdbestattung) als Rasengrab	auf 100 % KDG	auf 1.853 €

Im Verlauf des Jahres 2027 wird der Gemeinderat frühzeitig in eine Vorberatung über eine weitere Erhöhung einsteigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenthaltungen	./.

Beschluss zu den sonstigen Gebühren lt. Punkt 2 der Beschlussvorlage – Ausheben und Schließen der Gräber

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Ausheben und Schließen der Gräber auf dem Friedhof Rieden seit Jahren durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen wird. Die hierfür der Ortsgemeinde in Rechnung gestellten Kosten werden als Gebühren in adäquater Höhe den Gebührenschuldern auferlegt.

Damit können bei der jetzt anstehenden Anpassung der Friedhofsgebührensatzung die bislang geltenden Gebührensätze für das Ausheben und Schließen der Gräber vorerst unverändert übernommen werden, die sich wie folgt darstellen:

AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER

1. Reihengräber	460,00 €
2. Wahlgräber	
a) Einzelgrabstelle	460,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	460,00 €
für jede weitere Bestattung	580,00 €
Urnengrabstätte	175,00 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenthaltungen	./.

Beschluss zu den Gebühren zur Nutzung der Leichenhalle, Punkt 3 der Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat beschließt, für die Benutzung der Leichenhalle bei einer Bestattung auf dem Friedhof Rieden oder vor der Überführung auf einen anderen Friedhof soll eine Gebühr von 39 € pro Nutzungstag (= 100 % KDG) erhoben werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenthaltungen	./.

Beschluss zum abschließenden Erlass der neuen Friedhofsgebühren-satzung:

Der Gemeinderat beschließt zusammenfassend den Erlass der als Anlage beigeführten neuen Friedhofsgebührensatzung, die zum 01.01.2025 in Kraft treten soll-

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 8

Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder

Sachverhalt:

In § 94 der Gemeindeordnung werden die Grundsätze über die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen festgelegt.

Hierzu zählen auch Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die die Gemeinde einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf.

Für die „Einwerbung“ und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sind ausschließlich die Bürgermeister sowie die Beigeordneten (VG + Ortsgemeinden) zuständig.

Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme der Spende oder Vermittlung der Spende. Zusätzlich ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde über die Vorgänge zu informieren. Durch diese Kontrollfunktion wird vermieden, dass der Eindruck bzw. der Verdacht einer Beeinflussung des Verwaltungshandelns entsteht.

Die Annahme der Spenden in öffentlicher Sitzung beraten wird (Transparenzgebot). Die Spender werden hier namentlich nicht erwähnt; eine Mitteilung der Spender erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Das Spendenverfahren ist grundsätzlich erst anzuwenden, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; bei mehreren Zuwendungen eines Gebers im Haushaltsjahr werden diese addiert.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Nach der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden zu entscheiden.

Es sind folgende Spenden durch den Bürgermeister bzw. die Beigeordneten eingeworben worden:

Spende (Ifd. Nr.)	Art der Zuwendung	Betrag €	Zahlung am	Verwendungszweck	<u>vermittelt / weitergeleitet an</u>
1	Geldspende	250,00	05.09.2024	Spende Kita Rieden anlässlich des Todes von Mario Engel	nein
2	Geldspende	300,00	14.10.2024	Spende nur zugunsten Kindergarten Rieden	Nein
3	Geldspende	300,00	25.11.2024	Spende Kindergarten	Nein
		850,00			

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung, die vorgenannten Spenden anzunehmen bzw. zu vermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 9

Mitteilungen

Beleuchtung am See:

Die Beleuchtung ist in Arbeit. Leider wurde festgestellt, dass die Fundamente ständig unterspült werden. Als Lösung werden jetzt Drainageleitungen gelegt.

Straße am Schorenberg:

Die Oberstraße wird nochmal eingesandt. Die Beleuchtung ist in Auftrag gegeben. Die Firma Westnetz wird diesen ausführen. Im Bauausschuss soll nochmal über die Erneuerung der Straße am Schorenberg gesprochen werden, da das Angebot für die Rasengittersteine bei über 50.000,00 EUR liegt.

Wasser am Tretbecken:

Um das Wasser vom Tretbecken weg zuleiten wurden Drainageleitungen gelegt. Dies hat die Situation etwas verbessert. Es wurden Erdarbeiten in den Haushalt eingestellt. Vorher muss aber geprüft werden, ob Bäume gefällt werden dürfen, da das entsprechende Grundstück nicht im Eigentum der Gemeinde ist.

Neuer Mai- und Kirmesständer:

Für die Sicherung des Ständers wird überlegt eine Umbauung des Ständers anzubringen. Diese müsste an drei Seiten stabil sein und an einer mobil. Es soll eventuell im Bauausschuss darüber gesprochen werden, welche Möglichkeiten (z.B. Hecke) es gibt.

Haushalt Rieden:

Die Haushaltsberatungen sind für Ende Januar geplant. Der Termin wird entsprechend mitgeteilt. Die Umlage der VG sinkt um etwa 2%, dafür steigt die Kreisumlage um etwa 2%.

Vorsitzender
Andreas Doll

Schriftführer
Jennifer Simon